

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER WELTERBESTADT QUEDLINBURG

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	In-Kraft-Treten
Feuerwehrsatzung	18.10.2018	25.10.2018	Qurier (12/2018) 24.11.2018	01.01.2019

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung der oben genannten Entschädigungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.

Rechtsverbindlich sind die durch die Welterbestadt Quedlinburg veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen gemäß der jeweils geltenden Bekanntmachungsvorschriften.

Die Welterbestadt Quedlinburg ist bemüht das Ortsrecht in der Lesefassung richtig und aktuell auf ihren Webseiten darzustellen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen ist jedoch ausgeschlossen.

Die Welterbestadt Quedlinburg bemüht sich, ohne Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen und Satzungen möglichst zeitnah vorzunehmen.

Die Entschädigungssatzung ist im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Die Daten der Ausfertigung und der öffentlichen Bekanntmachung sind aus der oben angeführten Tabelle zu entnehmen.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg vom

Aufgrund der §§ 4 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Welterbestadt Quedlinburg“
Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren „Quedlinburg“ und „Gernode“.
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eigenen Stellvertretern und für die Ortsfeuerwehren dem jeweiligen Ortswehrleiter.

§ 2

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Kinder- und Jugendfeuerwehr
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 WEHRLEITUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg wird von dem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt. Dazu werden der oder die Stellvertreter aufgabenbezogen berufen.
- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.
- (4) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden der Welterbestadt Quedlinburg von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.
- (5) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Welterbestadt Quedlinburg ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß BrSchG LSA in der derzeit gültigen Fassung, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Welterbestadt Quedlinburg zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Welterbestadt Quedlinburg als Träger des Brandschutzes nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes mit 6-monatiger Probezeit in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Oberbürgermeister in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5 EINSATZABTEILUNG

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen die Altersgrenze gemäß BrSchG LSA in der derzeit gültigen Fassung nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) die regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen hinsichtlich des Tragens von Atemschutzgeräten sowie die Berechtigung zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen jeglicher Art nach spätestens 3 Jahren nachzuweisen.Dies gilt nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmann- Ausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken anwesend sein. Die körperliche Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) mit dem Erreichen der Altersgrenze gemäß BrSchG LSA, Ausnahmen zu der Altersgrenze sind auf Antrag zulässig,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Träger des Brandschutzes erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr der Träger des Brandschutzes im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Träger des Brandschutzes kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Ausschluss von Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr finden die Regelungen der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg Anwendung

- (8) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen.
Der Träger des Brandschutzes hat die Kosten, die hierfür entstehen, nach der Feuerwehr-Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg (Entschädigungssatzung) zu ersetzen. Die Erstattung (Kostenpauschale) für Mitglieder, die selbst Arbeitgeber oder Selbständige sind, ist in der Entschädigungssatzung geregelt.
Der Anspruch ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter gegenüber dem Träger des Brandschutzes glaubhaft zu machen.

§ 6

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Welterbestadt Quedlinburg in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Träger des Brandschutzes weiterzuleiten.

§ 7

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß BrSchG LSA oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Über den vorzeitigen Eintritt vor Erreichens der Altersgrenze aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen entscheidet die Ortswehrleitung im Einvernehmen der Stadtwehrleitung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger des Brandschutzes,
 - b. durch Ausschluss (§ 5 Abs. 6 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 8

KINDER- UND JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Quedlinburg“.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern ab dem vollendeten 6. bis 10. Lebensjahr, die Jugendfeuerwehr von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Diesem wiederum unterstehen die Jugendfeuerwehrwarte der jeweiligen Ortswehren.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinder- und Jugendabteilung endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger des Brandschutzes,
 - b. durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7, Satz 3).

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger des Brandschutzes oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter, dem Ortswehrleiter oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 4 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 10

WAHLEN

- (1) Folgende Funktionen sind durch Wahlen zu besetzen.
 - a) Stadtwehrleiter
 - b) stellv. Stadtwehrleiter
 - c) Ortwehrleiter
 - d) stellv. Ortswehrleiter

- (2) Die Wahlperiode beträgt 6 Jahre und endet mit der Berufung des neuen Funktionsträgers. Wahlberechtigt sind zu
 - a) und b) alle Mitglieder im Einsatzdienst
 - c) und d) alle Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr
- (3) Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder im Einsatzdienst.
- (4) Zu Wahlzusammenkünften sind alle aktiv Wahlberechtigten einzuladen. Die Wahlgrundsätze für Kommunalwahlen sind zu beachten. Insbesondere sind entsprechende Vorkehrungen zur Durchführung einer geheimen Wahl zu treffen.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein solches Ergebnis nicht erreicht oder entfällt auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, kommt es zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen oder allen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl zur Stichwahl.
- (6) Für jede Wahlzusammenkunft ist ein Wahlausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern von der Stadtwehrleitung festzulegen.
- (7) Die Berufung von gewählten Mitgliedern in ihre Funktionen erfolgt durch den Träger des Brandschutzes. Der Einsatz von Funktionsträgern, für die keine Wahl vorgesehen ist, erfolgt durch den Stadtwehrleiter oder Stellvertreter.
- (8) Über jede Wahlzusammenkunft ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Stadtwehrleiter und den Wahlausschuss zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung erhält der Träger des Brandschutzes.

§ 11

SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Quedlinburg vom 02.12.2012 in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2014 außer Kraft.

Quedlinburg, den

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

- Dienstsiegelabdruck -